



Ergänzende Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas

1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten (StromGKV bzw. GasGKV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerte sind der EWR GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der EWR GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. durch die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Abrechnung, Abschlagszahlungen (StromGKV bzw. GasGKV §§ 12, 13)

Der Strom- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Sofern der Kunde dies wünscht, ist die EWR GmbH verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gegen Aufpreis zu vereinbaren. Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21 d Abs. 1 EnWG ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt. Wenn der Verbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, ist der Kunde verpflichtet, monatlich gleichbleibende, von der EWR GmbH nach Maßgabe der StromGKV bzw. GasGKV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- bzw. Erdgasverbrauch zu zahlen. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt. Abschließend erhöht es sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3) Zahlungen (StromGKV bzw. GasGKV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

4) Zahlungsverzug (StromGKV bzw. GasGKV § 17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) **3,80 €** für die schriftliche Mahnung

b) **25,00 €** für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der EWR GmbH

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Berechnung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

5) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (StromGKV bzw. GasGKV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- bzw. Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

6) Haftung (StromGKV bzw. GasGKV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

7) Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas treten mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas vom 01.10.2010.

Hinweis: Die StromGKV bzw. GasGKV erhalten Sie unentgeltlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder auf unserer Internetseite unter www.ewr-gmbh.de

Stand: 01.04.2012